

5. Änderungssatzung
zur
Satzung über die Erhebung eines
Kurbeitrages in Bad Homburg v. d. Höhe vom 22.06.1987

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und der §§ 1, 2, 5a und 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in ihrer Sitzung am 13.02.2025 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in Bad Homburg v. d. Höhe vom 22.06.1987 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird der Betrag „EUR 3,10“ durch den Betrag „EUR 3,50“ und der Betrag „EUR 2,80“ durch den Betrag „EUR 3,20“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „beim Ausfüllen des Meldeformulars“ gestrichen.
3. In § 6 Abs. 1 wird hinter dem Wort „beherbergten“ das Wort „ortsfremden“ eingefügt.
4. § 6 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) zu erfüllen ist, kann die Meldung des Kurbeitrags unter Verwendung des von der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe vorgegebenen Zusatzes zum Meldeformular verbunden werden.“

5. § 6 Abs. 5 wird wie folgt neugefasst:

„Soweit eine Meldepflicht nach dem BMG zu erfüllen ist, ist das Meldeformular entsprechend der Regelung des § 30 Abs. 4 BMG aufzubewahren.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 18.02.2025

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Alexander W. Hetjes, Oberbürgermeister und Stadtkämmerer**